

Zusatzvereinbarung 2013

zum Gesamtarbeitsvertrag für das Dach- und Wandgewerbe im Kanton Baselland,
abgeschlossen am 1. Januar 2004

zwischen dem

Verband Dach und Wand Baselland

einerseits

und der

Gewerkschaft UNIA
(als Nachfolgerin der Gewerkschaft Bau und Industrie sowie der Gewerkschaft
Industrie, Gewerbe, Dienstleistungen SMUV, Region Nordwestschweiz und der
Gewerkschaft Bau und Industrie GBI)

andererseits.

Die Vertragsparteien des Gesamtarbeitsvertrags (GAV) für das Dach- und Wand-
gewerbe im Kanton Baselland fassen folgende Beschlüsse:

1 Textänderungen

Die Vertragsparteien des Gesamtarbeitsvertrags (GAV) für das Dach- und Wandgewerbe im Kanton Baselland fassen folgende Beschlüsse.

Art. 1.2.5 Geltungsbereich

Die allgemeinverbindlich erklärten Bestimmungen des GAV über die Arbeits- und Lohnbedingungen im Sinne von Artikel 2 Absatz 1 des Bundesgesetzes über die in die Schweiz entsandten Arbeitnehmerinnen und Arbeitnehmer (EntsG, SR 823.20) sowie Artikel 1 und 2 der dazugehörigen Verordnung (EntsV, SR 823.201) gelten auch für Arbeitgebende mit Sitz in der Schweiz, aber ausserhalb des Kantons Basel-Landschaft, sowie für ihre Arbeitnehmenden, sofern sie im Kanton Basel-Landschaft Arbeiten ausführen. Bezüglich der Kontrolle über die Einhaltung dieser gesamtarbeitsvertraglichen Bestimmungen ist die Kontrollstelle des Gesamtarbeitsvertrages für Branchen des Ausbaugewerbes in den Kantonen Basel-Landschaft, Basel-Stadt und Solothurn zuständig (vgl. Schweizerisches Handelsamtsblatt vom 28. September 2010).

Art. 20 Vertragsdauer

20.1 Der vorliegende GAV tritt am 1. Januar 2004 in Kraft und ersetzt den GAV vom 1. Januar 1999. Er kann von jeder Vertragspartei mit eingeschriebenem Brief unter Einhaltung einer Kündigungsfrist von sechs Monaten auf den 31. Dezember gekündigt werden, erstmals auf den 31. Dezember 2013.

Art. 26 Mindestlöhne

26.5 Mindestlohnkategorien:

- a) Berufsarbeiter mit \leq 12 Monaten Berufserfahrung in der Branche
- b) Berufsarbeiter mit mehr als 12 Monaten Berufserfahrung in der Branche
- c) Berufsarbeiter mit mehr als 24 Monaten Berufserfahrung in der Branche
- d) Berufsarbeiter mit mehr als 36 Monaten Berufserfahrung in der Branche
- e) Berufsarbeiter mit mehr als 48 Monaten Berufserfahrung in der Branche
- f) Angelernte mit \leq 12 Monaten Berufserfahrung in der Branche
- g) Angelernte mit mehr als 12 Monaten Berufserfahrung in der Branche
- h) Angelernte mit mehr als 24 Monaten Berufserfahrung in der Branche
- i) Angelernte mit mehr als 36 Monaten Berufserfahrung in der Branche
- j) Angelernte mit mehr als 48 Monaten Berufserfahrung in der Branche
- k) Andere Arbeitnehmende mit \leq 12 Monaten Berufserfahrung in der Branche
- l) Andere Arbeitnehmende mit mehr als 12 Monaten Berufserfahrung in der Branche
- m) Andere Arbeitnehmende mit mehr als 24 Monaten Berufserfahrung in der Branche
- n) Andere Arbeitnehmende mit mehr als 36 Monaten Berufserfahrung in der Branche
- o) Andere Arbeitnehmende mit mehr als 48 Monaten Berufserfahrung in der Branche

Art. 37 Feriendauer

37.1 Die Dauer der Ferien beträgt pro Kalenderjahr:

- bis zurückgelegtem 20. Altersjahr	25 Arbeitstage
- ab 21. bis und mit zurückgelegtem 49. Altersjahr	23 Arbeitstage
- ab zurückgelegtem 50. Altersjahr	25 Arbeitstage
- ab zurückgelegtem 60. Altersjahr	30 Arbeitstage

Der Ferienanspruch bemisst sich ab jenem Kalenderjahr, in welchem das betreffende Altersjahr zurückgelegt wird.

Anhang 5

Art. 1 Effektivlöhne (Art. 10 GAV, Art. 26 GAV)

Allen dem GAV unterstellten Arbeitnehmenden ist eine Einmal-Lohnzahlung von mindestens CHF 487.50 (brutto) auszurichten.

Zusätzlich ist der Gesamtbetrag, der sich aus der Multiplikation der Anzahl aller GAV-unterstellten Arbeitnehmenden mit dem Betrag von CHF 325.- ergibt, zwingend im Rahmen von individuellen, leistungsbezogenen Einmalzahlungen zu Gunsten der dem GAV unterstellten Arbeitnehmenden zu verwenden.

Diese Einmal-Lohnzahlung ist bis spätestens 30. Juni 2013 auszurichten.

Der schweizerische Landesindex der Konsumentenpreise gilt damit bis zu 110,1 Punkten (Stand Oktober 2008, Basis Mai 2000 = 100) als ausgeglichen.

Art. 2 Mindestlöhne (Art. 26 GAV)

Die Mindestlöhne pro Monat betragen neu ab 1. Januar 2013:

Berufserfahrung in der Branche	Berufsarbeiter	Angelernter	Andere
<= 12 Monate	CHF 4'569.00	CHF 4'112.00	CHF 3'884.00
> 12 Monate	CHF 4'681.00	CHF 4'213.00	CHF 3'979.00
> 24 Monate	CHF 4'796.00	CHF 4'317.00	CHF 4'077.00
> 36 Monate	CHF 4'914.00	CHF 4'423.00	CHF 4'177.00
> 48 Monate	CHF 5'035.00	CHF 4'532.00	CHF 4'280.00

Die Mindestlöhne pro Stunde betragen neu ab 1. Januar 2013:

Berufserfahrung in der Branche	Berufsarbeiter	Angelernter	Andere
<= 12 Monate	CHF 25.10	CHF 22.60	CHF 21.35
> 12 Monate	CHF 25.70	CHF 23.15	CHF 21.85
> 24 Monate	CHF 26.35	CHF 23.70	CHF 22.40
> 36 Monate	CHF 27.00	CHF 24.30	CHF 22.95
> 48 Monate	CHF 27.65	CHF 24.90	CHF 23.50

Art. 3 Zulagen bei auswärtiger Arbeit (Art. 30 GAV)

Die Mittagzulage beträgt CHF 17.00.

Inkrafttreten

Die vorliegende Vereinbarung bildet einen integrierenden Bestandteil des Gesamtarbeitsvertrages für das Dach- und Wandgewerbe im Kanton Baselland. Sie tritt auf den 1. Januar 2013 in Kraft.

Liestal, Bern und Basel, 28. November 2012

Die Vertragsparteien:

Für den Verband Dach und Wand Baselland

Der Präsident:
Matthias Ritter

Der Sekretär:
Markus Meier

Für die Gewerkschaft Unia

Der Co-Präsident: Die Co-Präsidentin:
Renzo Ambrosetti Vania Alleva

Ein Co-Leiter Sektor Gewerbe:
Franz Cahannes

Für die Gewerkschaft Unia, Region Nordwestschweiz

Der Co-Regionalleiter:
Serge Gnos

Der Gewerkschaftssekretär:
Andreas Giger

Eingesehen: Kantonales Einigungsamt Baselland

Die Präsidentin:
Lic. iur. Brigit Jaiser

Die Aktuarin:
Dr. iur. Sibylle Schmid